

KAUFBEURER STADTRECHT

SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG EINER STRASSENREINIGUNGSGEBÜHR (Straßenreinigungsgebührensatzung - SRGS)

Vom 21.12.2005

Bekanntgemacht: 29. Dezember 2005 (ABl. Nr. 27/2005)

Geändert durch Satzung vom 25. November 2009 (ABl. Nr. 21/2009)
vom 18. Dezember 2013 (ABl. Nr. 23/2013)
vom 24. November 2021 (ABl. Nr. 45/2021)

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende vom Stadtrat am 20.12.2005 beschlossene Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Kaufbeuren erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.

- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich

in der Reinigungsklasse I	0,70 Euro,
in der Reinigungsklasse II	0,94 Euro,
in der Reinigungsklasse III	4,22 Euro.

§ 5

Entstehung, Änderung und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Anschlusses folgt, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.
- (2) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Bemessungsgrundlagen (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Bemessungsgrundlagen ermäßigt.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.

§ 6

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner die Gebührenschuld in voller Höhe. Vorder- und Hinterlieger sind Gesamtschuldner.

§ 7**Fälligkeit**

- (1) Soweit nachfolgend keine andere Regelung erfolgt, wird die Gebührenschild zum 01.07. eines Kalenderjahres fällig.
- (2) Soweit der Bescheid über die Festsetzung der Gebühr dem Gebührenschuldner nicht bis zum 31.05. des jeweiligen Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) bekannt gegeben wurde, sowie bei Änderungen der festgesetzten Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 wird die Gebühr einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8**Gebührenermäßigung**

Falls die Straßenreinigung wegen Straßensperrungen, Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus ähnlichen Gründen länger als drei Monate vor einem angeschlossenen Grundstück vorübergehend eingestellt wird, so wird die Jahresgebühr auf Antrag für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Stadt Kaufbeuren die Reinigung nicht vornimmt, um ein Zwölftel ermäßigt.

§ 9**Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt Kaufbeuren unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS) vom 17.12.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 26 vom 30.12.2003) für ungültig erklärt und aufgehoben.